

## Fürters

24to Wer das Feuer in den gemeinen Helden, Dorff-Moeren, Morasten und Waldungen anleget, oder solches gehan zu haben überwiesen werden mögte, dem Gefinden nach an Leib und Leben, sonst aber mit einer schweren Geld-Buß ohne einige Nachsicht bestraffet, davon keine Appellation gestattet, und auf in Zeit von 14 Tagen nicht erfolgender Zahlung darüber, wie auch über die Denuntiations-Gebühr, welche von einem geringen Excess zu sieben Schilling Münsterisch, bey grösseren Excessen aber über die dictirte Brüchten, zu dem zehnten Theil solcher Brüchten, welches alsdan das mehreste austrägt, kraft dieses determinirt wird, Ordnungs-mäsig exequieret werden folle. Den Richter auf dem Lande gnädigst ernstlich befahlende bey Vermeydung Land-fiscaleischer Ahndung und 100 Goldgulden ohnachtäglich zu verwürcken habender Straff sich nicht zu unterstehen, obgemeldte und vergleichene Marcal-Sachen und Excessen bey ihnen anvertrauten Richter anzunehmen, weniger darin einige processus sive mandata zu erkennen, wornach sich die Beambte zu Meppen sammt und fonders ihres Orths gehorsamst zu achten das fernere zu versügen, und die Marcal-Protocolia jedesmahl termino Maji zur Hoff-Cammer einzuschicken, die Unterthanen und Marcken-Genossen sich auch für Schaden zu hüten haben. Damit dan auch sich keinmand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, soll gegenwärtige Landes-Fürstliche Verordnung zum Druck befördert, mithin gehörigen Orten angegeschlagen und publicirt werden. Urkund gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Gangley-Insiegels. Clemenswerth den 4ten Novembri 1747.

Clement August, (L. S.)  
Churfürst.

Vt. Anton Graff von Hohenzollern.

S. A. A. Goller.

## Nr. 30.

## Jagd-Edict vom 24. Aug. 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erz-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster &c. &c.

Nachdemahlen Uns zum höchsten Missfallen verschiedentlich angezeigt, auch es in der That leider verspüret worden, was gestalten von einigen Jagd-Berechtigten in Unserem Hochstift Münster mittels allzufreizeitigen beständigen Jagdens das durch Gottes Geegen erwachsenes Korn und übrige Feld-Brüchten zum unwiederbringlichen Schaden deren

Schäf-Pflichtigen Unterthanen durch die Hunde, Jägere, und übrige Weyd-Genossen verderben, vertreten, und zu grund gerichtet werde, und dann Wir von Lands-Hüfslicher Obligenheit halber, wiewohlen Wir sonst keines wegs gemeinet seynd, jemanden in seinen wohlhergebrachten Jagds-Recht zu betrüben, oder selbiges, wann es mit Maß und Jägers Manier ausgeübt wird, auf einige Weise einzuschränken: die Gnädigste Vorsicht zu thuen bewogen worden, damit durch abstellung so beschädigten Missbräuchen Unsere liebe Unterthanen, welche sich vergleichnen schädlichen Verfahren zu widersehen, oder die Vergütung des dadurch erlittenen Schadens durch Gerichtliche Mittele und lange Umbzüge kostspiellicher nachzusuchen nicht vermögen, danoch im Stande erhalten werden, nebst Übertragung allgemeiner Lasten sich und die Thiere ehrlich ernähren, und sich deren mit so sauren Schweiz und Arzbeit eingeschätzen, auch durch Gottes Geegen erwachsenen Korn-Brüchten zu Ihrer und der übrigen obernbehörlichen Unterhalt erfreuen zu mögen: Solchemnach so thuen Wir die im Jahr 1691. den 23ten May von Unseren Herren Vorfahren Friderich Christian, auch von Uns den 26ten November 1739. erlassene gnädigste Jagds-Edicta nicht allein vorläufig gnädigst erneutern, sondern auch ferner verordnen, daß vorermalte obernlaubte Jagds-Arth, wodurch die liebe Korn-Brüchten so unverantwortlich als mutwilliger Weise verwüstet, vertreten und zu grund gerichtet werden, nicht allein allen Jägern, auch Mannigfachen auffschärffeste allen ernstes verbotten seyn, sondern auch das Jagen auf die Felder und Lecker, also die Korn-Brüchten annoch obhanden- und wegen allzu variable Witterung auch anscheinende späthe Kernte nicht abgemahet noch eingeschüreut werden können, bis dahin untersaget, und folchergehalst zum Druck Unserer ohnedem mit der betrübten Bich-Geue guten Theils in Unstand gerathenen lieben Unterthanen mit denen Jagdten verschönert bleiben sollen, wobei Wir dann ferner Gnädigst wollen, daß auff dem Fall, wann ein oder mehrere dieser Unserer Gnädigsten Verordnung zwieder leben, sich wider Verhoffen erfrechen, und einer solchen überhat durch Zeugen überzeuget werden können, als dann der Schade durch des Orths Richter so fort in Augenschein genommen, ohnpartheyisch astimirt, fort darauf auff Krb und Pflichten an Unseren heimbürgerschen Geheimen Rath der unterthänigster Bericht erstattet werden solle, da dann der oder die Beschädigete ohne Ausnahm durch selbigen so fort zu volliger Ersehung des Schadens angewiesen, und be Nebens ein jeder deren vertretener in zehn Rthlr. Straff fällig erklähret, auch zu des ein- und anderen ohnaußgestellte Abfindung in eventum via executiva angestrenget, diejenige aber, welche den Schaden und Brüchten so fort gut zu machen nicht im stande, bestindenden Dingen nach ergriffen, zu ihrer wohlverbündeten Straff am Leib gebüffertigt und nach Maßgab Unseres Eingangs gemelten Edicti vom 26ten Novembri 1739. zum Buchthaus geführet werden sollen. Dannenhero jedes Orths Beambten, Richter, Jägeren und Forstbedienten auch Voigten und Frohnen hiermit Gnädigst anbefohlen wird, auf dieses Oberliches Verbott und Gebott nicht allein steif und fest zu halten, und dessen Inhalt bey vermeydung Unserer höchsten ungade litterlich nachzukommen, sondern auch daran zu seyn, daß gegenwärtige Unsere Gnäd-

digste Willens-Meynung zu eines jeden Wissenschaft von denen Canthelen überall verklindiget, und gehörigen Orths affigiret, nicht weniger cum publicatio-pum et afflictionum notis Höchstens in Zeit von vierzehn Tagen gehorsamst eingeschickt werde. Urkund Unsres Gnädigsten Handzeichens und vorgetrullen geheimen Canthley Insiegels. Verdingen den 24. Augusti 1753.

Clement August,  
Churfürst.

(L. S.)

No. 31.

Berordnung an die Hoffcammer, wie es in Marcal-sachen gehalten und die Verbrecher gestraft werden sollen,  
vom 13. Apr. 1753.

Von Gottes Gnaden Clement August, Erz-Bischoff zu Köln, Bischoff zu Münster, &c. &c.

Würdig, Wohlgebohrne, Ehre-samb und Hochgelehrte, liehe Un-dächtige und Getreue.

Nachdem Wir gnädigst vor dienlich erachtet haben, bey den zu Unserer Münsterischen Hoff-Cammer gehörigen Marken die Gebührenfressen Unser Beambten und Bedienten im ganzen Hochstift gleich, und der Billigkeit nach zu reguliren, auch die successiv erlassene Ordinationen dem Land-Systemati gemäß zu erläutern;

So ordnen und befahlen wir pro primo: Dass Unsere Beambte in denen ihnen gnädigst anvertrauten Amtberen, als weit Wir darüber andere Marcken-Richtere gnädigst nicht angeordnet haben, bey den neuen Aufschlägen und anderen Marcal-Concessioneen pro interess Unser Hoff-Cammer, und besseren Flor und Aufnahme der gemeinen Marken zu jeder Zeit die Land-Gerichts-Ordnung zur Richtschnur nehmen.

2) Dagegen sich aber für ihre Mühe, dass sie wüste, öde und morgige Gründe zur Cultur bringen, das Land volkreicher, auch Häuserreicher machen, nach Befrage derjenigen, was für solche Concessionees der Cammer und Marke praestret wird, decimam pro juribus Ambitmanicis von denen, so solche Concessionees erhalten, bezahlen lassen mögen, und selben unter ihnen zutheilen, auch daraus die erforderliche Consumption vor sich, den Marcken-Schreiber, und Vogten zu bestreiten; wobei dann

3) Auch derjenige, so eine Marcal-Concession bekommet, tertiam Camerae, und darüber die gewöhnliche jura, sodann pro expeditio-

Consensus, das gnädigst verordnete Unser Hoff-Cammer, auch für dem Marcken-Schreiber 3 Rthlr. und für den Vogten ½ zu zahlen hat.

4) Unsere Beambten sammt und sonders, worüber sie sich zu verstehen haben, sollen alljährlich einmahl durch den Marcken-Schreiber, Vogten, und zwey aus den interessirten anordnende Vorstehere in ihrem Departement jede Marck umbgehen, in dem Bezirk fleissige Ucht geben lassen, ob etwas zu verbesseren, und nützlicher anzulegen, auch ob neue Frevelle vorgangen; dewelche dan also betreten werden, sollen darüber doch noch summarie gehört, und sodann das protocollum marcalium excessum zur Hoff-Cammer jährlich pro declaratione eingeschickt werden, für welche Bemühung die Beambte von den Brüchten ½ anstatt der Chuskosten zu genießen haben, und für ihre Person keine Kosten rechnen sollen.

5) Was pro visitatione dem Marcken-Schreiber, Vogten, und Vorsteheren zugulegen sey, soll auf der ersten Marcal-Convention überlegt, und verordnet werden, wobei jeden interessirten auf seine Kosten zu erscheinen ohbenommen bleibt.

6) Unsere Beambte aber sollen ein solches der Land-Gerichts-Ordnung gemäß, jährlich praevia publicatione abhalten, da es aber nicht wohl möglich wäre, dass solches jährlich geschehen könnte, solches alsdann in einer convenienten Zeit abhalten, und dasjenige in allen Puncten observiren, was in der Land-Gerichts-Ordnung diesfalls vorgeschrieben steht, und keine petitione-Sachen sich annehmen, wegen aber pro consumptionibus diaetis der Droste 4 Rthlr., der Rentmeister 3 Rthlr., der Marcken-Schreiber 1 Rthlr., und der Vogt 1 Rthlr. von der Marcken zu genießen haben sollen, wann ein Marcken-Gericht in loco abgehalten wird.

7) Was nun bey solcher Marcal-Convention eingeklaget, und nicht so fort abgethan worden, auch was in nudo possessorio täglich flagbar wird, solches solle bey dem Ambts-Rentmeistern, als hiermit specialiter delegirten Marcken-Richtern eingeklaget, und summarie untersucht, mit hin der Versolg instructa causa zur Hoff-Cammer pro sententia eingeschickt werden, woselbst der Auspruch geschehen, ohne dass nach Einhalt der Land-Gerichts-Ordnung davon eine Appellation statt haben solle.

8) Wir reservieren uns in jedem Ambt einen, auch dem Besiedeln nach, wann nötig, und durch einen jährlich die Marcken nicht visitpet werden können, mehrere Marcken-Schreiber anzordnen, so aber auf den Orth, wo der Ambts-Rentmeister wohnet, auch sich häufiger niederlassen solle, damit Unsere Unterthauen desto bequemer geholfen werden können. Dieser und der Vogt sollen in marcalibus processibus summarie in possessorio für ihre Gebührenfressen bis anderweile gnädigste Verordnung dasjenige secundum taxam judicialem, was in petitione denen Unter-Gerichts-Schreibern gnädigst zugelegt worden, zu genießen haben.

9) Dann wollen Wir auch gnädigst, dass keine andere Frevelle zu den Marcken-Gericht gehören sollen, als welche vermög der Land-Gerichts-Ordnung dahin bestincket, und in der hienit gnädigst modifischer Marcal-Ordnung für das Kmt Meppen in sphi 1. 3. 4. 10. 11. 13. 14. 17. 18. 20. 21. und 23. enthalten seyn, als